



pro legal e. V. – Geschäftsstelle, Potsdamer Straße 91, 14469 Potsdam

Herrn/Frau/Firma

An das Bundesministerium des Innern und
für Heimat der Bundesrepublik Deutschland
KM 5 – Herrn ORR Thomas Gehring
Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
KM5.53100/12#26 vom 20.11.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
AT, 03.12.2024

Es schreibt Ihnen:
Alexander Titze, Vorsitzender

Stellungnahme von pro Legal – Interessengemeinschaft für Waffenbesitz e. V. zur Durchführungsrichtlinie (EU) 2024/325 und den vorgeschlagenen Änderungen der AWaffV

Sehr geehrter Herr ORR Gehring, sehr geehrte Damen und Herren,,

wir bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit, zur Durchführungsrichtlinie (EU) 2024/325 Stellung zu nehmen. Gleichzeitig fragen wir uns, warum **pro Legal e.V.** im Rahmen der Beratungen zum sogenannten „Sicherheitspaket“ keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

Dies bedauern wir sehr, da eine frühzeitige Anhörung der Interessenverbände auch dort zu konstruktiveren Ergebnissen hätte führen können.

Zukünftig würden wir es daher sehr begrüßen, wenn **pro legal e. V.** als einer der größten Interessenverbände für Waffenbesitz in Deutschland auch zukünftig mit einbezogen wird.

Die Durchführungsrichtlinie (EU) 2024/325, die verbindlich eine Mindesttiefe für die Kennzeichnung von Feuerwaffen und deren wesentlichen Bestandteilen auf 0,0762 Millimeter festlegt, lässt keinen Spielraum für Ausnahmen oder nationale Abweichungen.

Angesichts dieser klaren Vorgaben beschränken wir unsere Stellungnahme zu **diesem Sachverhalt** auf die Feststellung, dass die Einladung zur Stellungnahme in diesem Fall lediglich einen informativen Charakter hat.

Gleichzeitig sehen wir jedoch die notwendige Anpassung nationaler Vorschriften wie der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) wie folgt als Gelegenheit an, längst überfällige Verbesserungen an anderen Stellen dieser Vorschrift anzusprechen, insbesondere in Bezug auf § 6 AWaffV und § 13 AWaffV.

1. Die ersatzlose Streichung von § 6 (1) Nr. 2 AWaffV (Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen)

Begründung:

A) Unnötige Belastung von Behörden und Sportschützen:

§ 6 AWaffV stellt eine erhebliche bürokratische Belastung dar, die sowohl das Bundeskriminalamt (BKA) als auch Sportschützen betrifft. Die Regelung basiert auf veralteten Annahmen, die den heutigen sportlichen Anforderungen und der technischen Entwicklung nicht gerecht werden.

B) Hülsenlänge und Sportpraxis:

Die Vorgaben in § 6 (1) Nr. 2 c) AWaffV, die halbautomatische Schusswaffen mit einer Hülsenlänge des bestimmungsgemäßen Kalibers unter 40 mm vom Schießsport ausschließen, schließen moderne Kaliber wie 6,5 mm Grendel, 6 mm ARC und .22 ARC aus, die speziell für den Schießsport entwickelt wurden. Diese hochpräzisen Kaliber nutzen kürzere Hülsen, um bestehende Systemgrößen zu optimieren, sind jedoch durch die bestehenden Regelungen ausgeschlossen.

Besonders betroffen sind auch Pistolenkarabiner, die in dynamischen Disziplinen weit verbreitet sind, sowie .22 LfB-Systeme, die häufig als kostengünstige Trainingsoptionen genutzt werden.

C) Widersprüche und Belastungen:

Jedes Selbstladegewehr mit einer Hülsenlänge unter 40 mm erfordert einen kostenpflichtigen Feststellungsbescheid des BKA, der bei jeder optischen Änderung erneut beantragt werden muss. Die damit verbundenen Kosten von 232 Euro pro Verfahren sowie der erhebliche Zeitaufwand belasten die Sportschützen unverhältnismäßig und binden Ressourcen beim BKA.

D) Regulierungsziel verfehlt:

Die Einschränkungen betreffen ausschließlich Sportschützen, die ihre Waffen bedürfnisgemäß ausschließlich auf Schießständen und zur Ausübung des Schießsports verwenden dürfen. Diese Waffen werden in der Regel nur von anderen Sportschützen gesehen und verbleiben unter streng kontrollierten Bedingungen. Die Regelung zielt daher auf eine Gruppe, die keinerlei erhöhtes Sicherheitsrisiko darstellt.

E) Widerspruch zum WaffG:

Die Einführung von § 6 AWaffV widerspricht der Intention des Waffengesetzes (WaffG) von 2002, das ausdrücklich auf Regelungen zu „Anscheinswaffen“ verzichtete, da deren bloßes Erscheinungsbild kein Sicherheitsrisiko darstellt.

Dies wurde in der Bundestagsdrucksache 14/7758 klar dargestellt.

Die Regelung in § 6 AWaffV steht somit nicht nur im Widerspruch zu früheren gesetzlichen Intentionen, sondern auch zu den tatsächlichen Sicherheitsanforderungen.

FAZIT: Wir fordern die ersatzlose Streichung von § 6 (1) Nr. 2 AWaffV oder zumindest die Streichung von § 6 (1) Nr. 2 c). Dies würde die Belastung der Behörden und Sportschützen reduzieren, ohne die innere Sicherheit zu gefährden.

2. Anpassung von § 13 AWaffV (Aufbewahrung von Waffen oder Munition)

Begründung:

A) Unlogische Anforderungen:

Die Regelungen zur Aufbewahrung von verbotenen Gegenständen in § 13 AWaffV sind durch die Änderungen im WaffG 2020 veraltet und führen zu unlogischen Ergebnissen. Neue Kategorien wie verbotene Magazine (Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.3–1.2.4.5) und neue verbotene Schusswaffen (Nr. 1.2.6–1.2.8) wurden hinzugefügt, fallen aber automatisch unter die strikteren Anforderungen von § 13 (2) Nr. 5 b) AWaffV.

B) Diskrepanz zwischen Gegenständen:

Diese Regelung führt dazu, dass leere Magazine strikter aufbewahrt werden müssen als vollautomatische Schusswaffen. Eine solche Diskrepanz ist weder sachlich noch sicherheitstechnisch nachvollziehbar und führt zu einer inkonsistenten Regulierung.

FAZIT: Wir fordern die Anpassung von § 13 AWaffV an die aktuelle Gesetzeslage, sodass neue Kategorien von Magazinen und Waffentypen wie bisher sachgerecht und ohne überzogene Anforderungen behandelt werden.

Wir stehen Ihnen für weitere Rückfragen oder zur Erörterung unserer Vorschläge jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen unserer Mitglieder und des Direktoriums



Alexander Titze
Vorsitzender